

HOCHWASSERHILFE SPORT

FÖRDERUNG FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG VON SPORTINFRASTRUKTUREN

Was wird gefördert?

- Erstmaßnahmen wie bspw. Aufräumarbeiten, Ankauf/Miete von Entfeuchtungsgeräten, Entsorgungskosten
- Sportanlagen wie bspw. Fußballplätze, Tennisplätze, Reitanlagen, Golfanlagen, Beachvolleyballplätze, Sporthallen, Sportböden sowie Sportgeräte
- Für den Sportbetrieb notwendige Zusatzausstattungen zu Sportanlagen wie bspw. Flutlichtanlagen, Bewässerungsanlagen, Banden, Ballfänge, Umzäunung, Tribünen
- Für den Sportbetrieb notwendige Gebäudeteile wie bspw. Umkleideräume, Sanitäranlagen, Trainings- und Übungsräume, Lagerräume, Aufenthaltsräume, Technikräume
- Geräte für die Pflege von Sportanlagen wie bspw. Rasenmäher, Spindelmäher, Mähroboter, Ladestationen, Rasentraktoren

Wer kann Fördernehmer sein?

- NÖ Gemeinden
- NÖ Vereine
- NÖ Sportverbände

Wie hoch ist die Förderung?

- Mind. 10% der förderbaren Kosten
- Prozentueller Zuschlag in Abhängigkeit von der Nutzung durch NÖ Sportvereine

Gibt es besondere Fördervoraussetzungen?

- Die Förderung ist begrenzt mit jenem Betrag, der zusammen mit der Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden des Landes NÖ und allfälliger Versicherungsleistungen 80% der anerkannten förderbaren Kosten ergibt.
- Es müssen förderbare Kosten von mindestens € 5.000,00 vorliegen.

Welche Fristen sind zu berücksichtigen?

- Frist für die Antragstellung: 15.03.2025
- Frist für die Abrechnung der gewährten Förderung: 30.09.2025

Welche Antragsunterlagen sind einzureichen?

- Ausgefülltes Antragsformular
- Bestandsvertrag bei Miet- oder Pachtverhältnis
- Kostenschätzung
- Aufstellung zur Nutzung der Sportanlage zwischen 01.09.2023 bis 31.08.2024
- Schadenerhebungsprotokoll

Alle Informationen zur Hochwasserhilfe Sport sowie das Antragsformular finden Sie unter https://www.noel.gv.at/noel/Sport/Hochwasserhilfe_Sport.html